Satzung

der Gemeinde Bad Laer über ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 BauGB im Bereich der Gemeinde Bad Laer vom 29.02.2016

Aufgrund des § 25 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) geändert worden ist in der zurzeit des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung – in Verbindung mit dem § 6 der Gemeindeordnung in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473, ber. Nds. GVBl. 2010, S. 41), GVBl Sb 20300 03, zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 1 G zur Zusammenfassung und Modernisierung des nds. KommunalverfassungsR vom 17. 12. 2010 (Nds. GVBl. S. 576) für das Land Niedersachsen– in der zurzeit des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung – hat der Rat der Gemeinde Bad Laer am 29.02.2016 folgende Satzung beschlossen:

§1

Gegenstand der Satzung

Für den Bereich des Gebietes der gesamten Gemeinde Bad Laer werden städtebauliche Entwicklungs- und Ordnungsmaßnahmen in Betracht gezogen. Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung steht der Gemeinde Bad Laer für die im Geltungsbereich dieser Satzung liegenden Flächen des Gebietes ein Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB zu.

§ 2

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Vorkaufsrechtssatzung umfasst das Gebiet der Gemeinde Bad Laer. Maßgebend für den räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung sind die beigefügten Übersichtskarten (Maßstab 1 : 5.000), die Bestandteil dieser Satzung sind.

§ 3

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

§ 4

Begründung

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Bad Laer über ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 BauGB im Bereich der in der Satzung bezeichneten Flächen in der Gemeinde Bad Laer wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Anlage

Übersichtskarten als Bestandteil der Satzung